

**SATZUNG DER  
GEMEINDE SULZBACH (TAUNUS)  
ÜBER  
DIE WERBEANLAGEN UND DIE  
WARENAUTOMATEN**

5

6

7

8

Zur Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Straßenbildes hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I. S. 666, 669), in Verbindung mit § 81 (1) der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. I S. 662) in ihrer Sitzung am 11.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) über die Werbeanlagen und die Warenautomaten**

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Gemeinsame Vorschriften für die Zonen 1 und 2
- § 5 Beschränkung auf bestimmte Arten von Werbeanlagen
- § 6 Materialien, Farben und Anbringungsort der Werbeanlagen
- § 7 Abmessungen der Werbeanlagen
- § 8 Anzahl der Werbeanlagen
- § 9 Abweichungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten

Anlagen 1 bis 3.3

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

- 1) Der räumliche **Geltungsbereich** der Satzung, bestehend aus Zone 1 und Zone 2, ist in der **Anlage 1** dargestellt. Der Geltungsbereich ist begrenzt auf die Straßen

Altkönigstraße (tlw.)	Haingrabenstraße (tlw.)	Oberschultheissereistraße
Am Ilmenbaum (tlw.)	Hartmutweg (tlw.)	Otto-Volger-Straße(tlw.)
Am Klippelgarten (tlw.)	Hauptstraße	Platz an der Linde
Am Lergesberg (tlw.)	Im Erlenfeld (tlw.)	Prof.-Much-Straße (tlw.)
Am Sportplatz (tlw.)	Im Hohlweg (tlw.)	Rittergasse
An der Schindhohl (tlw.)	Im Kirschengarten	Rosserstraße (tlw.)
Auf der Krautweide (tlw.)	Jahnstraße (tlw.)	Schwalbacher Straße
Bad Sodener Straße (tlw.)	Kelkheimer Straße (tlw.)	Sossenheimer Weg (tlw.)
Bahnstraße	Kirchstraße	Staufenstraße (tlw.)
Berliner Straße (tlw.)	Kronberger Weg (tlw.)	Steinbacher Weg (tlw.)
Cretzschmarstraße (tlw.)	Mühlstraße (tlw.)	Taunusstraße (tlw.)
Eschborner Straße (tlw.)	Neuenhainer Weg (tlw.)	Untere Borngasse
Falkensteiner Weg (tlw.)	Neugartenstraße (tlw.)	Unterm Waldweg (tlw.)
Feldbergstraße (tlw.)	Niederhöchstädter Straße (tlw.)	Waldstraße (tlw.)
Finkenweg (tlw.)	Obere Borngasse	Weißkirchener Weg (tlw.)
Fronhofstraße	Oberliederbacher Weg (tlw.)	Wiesenstraße (tlw.).

- 2) Die **Zone 1 (Anlage 2)** umfasst die Grundstücke im Geltungsbereich, die nicht zur Zone 2 gehören. Die **Zone 2** umfasst die Grundstücke beidseits entlang der betreffenden Straßen jeweils in einer Tiefe von 20 m, gemessen von der Grundstücksgrenze der Verkehrsfläche zu privaten Grundstücken. Grafisch wird in der **Anlage 3** der Geltungsbereich der Zone 2 dargestellt. Die Anlagen 3.1 bis 3.3 zeigen den Geltungsbereich der Zone 2 detaillierter.

**§ 2**  
**Sachlicher Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung gilt für genehmigungsbedürftige und genehmigungsfreie Werbeanlagen im Sinne der Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung und Warenautomaten. Als Werbeanlagen zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen und Schaukästen, Zettel- und Plakatanschläge, für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen sowie Masten und Fahnen die der Werbung dienen.
- 2) Abweichende oder weitergehende Anforderungen aufgrund des Bau-, Naturschutz- oder Straßenverkehrsrechtes bleiben unberührt.

**§ 3**  
**Allgemeine Anforderungen**

- 1) Werbeanlagen und Warenautomaten sind so anzuordnen, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie nach Form, Größe, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Anbringungsart das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßenbild nicht beeinträchtigen.  
Auch dürfen sie den historischen, künstlerischen, architektonischen und städtebaulichen Charakter der Umgebung nicht stören. Grelle Farben sind unzulässig.
- 2) Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen in den öffentlichen Raum der Gemeinde ausnahmsweise hineinragen, sofern diese als Sondernutzung nach den straßenrechtlichen Vorschriften genehmigt sind.

**§ 4**  
**Gemeinsame Vorschriften für die Zonen 1 und 2**

- 1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Unter Stätte der Leistung ist dabei der Ort der Herstellung, der Verwaltung oder der Veräußerung eines Erzeugnisses bzw. der Ort des Angebots einer Dienstleistung zu verstehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Litfasssäulen und Hinweisschilder. Hinweisschilder müssen wegweisenden Charakter haben und sich hinsichtlich Größe, Gestaltung, Farbgebung, Beleuchtung und Beschriftung auf das beschränken, was das Auffinden des Betriebes ermöglicht.
- 2) Werbeanlagen und Warenautomaten sind unzulässig:
  1. an Einfriedungen,
  2. am Sockelbereich von Gebäuden,
  3. an Brücken

**§ 5**  
**Beschränkung auf bestimmte Arten von Werbeanlagen**

**1) Plakattafeln und Werbung auf Wänden**

Zone 1	Zone 2
Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,5 m <sup>2</sup> sind zulässig.	Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1 m <sup>2</sup> sind zulässig.

**2) Schaukästen / Vitrinen / Skulpturen / Warenautomaten**

Zone 1	Zone 2
Schaukästen, Vitrinen und Skulpturen sind unzulässig. Schaukästen, Skulpturen und Vitrinen von sozialen, kirchlichen und kulturellen Trägern bzw. Einrichtungen und der Gemeinde sind bis zu einer Größe von 1	Nicht freistehende, an Gebäuden angebrachte Schaukästen, Vitrinen und Skulpturen sind zulässig, wenn sie sich in der Höhe und in der Breite den Fensterformaten der Gebäude anpassen.

m <sup>2</sup> und eine Tiefe von 0,20 m zulässig. Warenautomaten sind zulässig, wenn sie eine maximale Größe 0,40 m / 0,60 m und eine Tiefe von 0,20 m nicht überschreiten.	Außerdem dürfen sie eine Größe von 1 m <sup>2</sup> und eine Tiefe von 0,20 m nicht überschreiten. Stehende Schaukästen, Vitrinen und Skulpturen sind bis zu einer Ansichtsfläche von 1 m <sup>2</sup> und einer Höhe von 2,50 m zulässig.
--	--

**3) Kastenförmige Werbeanlagen (freistehend / am Gebäude)**

Zone 1	Zone 2
Kastenförmige Werbeanlagen als dreidimensionale Werbeanlagen sind unzulässig. Am Gebäude sind dreidimensionale Einzelbuchstaben bis zu einer Gesamtfläche von 1 m <sup>2</sup> zulässig	Kastenförmige Werbeanlagen als dreidimensionale Werbeanlagen, dürfen eine Größe von 1 m <sup>2</sup> und eine Tiefe von 0,20 m nicht überschreiten.

**4) Lichtwerbung (angeleuchtet, indirekt beleuchtet, hinterleuchtet)**

Lichtwerbung ist zulässig, wenn eine indirekte Lichtwirkung erzeugt und der Straßenraum nicht direkt erleuchtet wird. Es darf nur weißes Licht verwendet werden. Ausnahmsweise darf auch andersfarbiges Licht verwendet werden, wenn es auf die farbliche Gestaltung der Fassade abgestimmt ist. Bewegliche Lichtwerbung, also Lauf-, Wechsel- oder Blinklichtschaltungen sind nicht zulässig. Innerhalb der Zone 1 gelten diese Regelungen auch für die Beleuchtung von Schaufenstern.

**5) Werbebanner und Fahnen mit Werbung**

1. Werbebanner für Firmen- oder Markenwerbung sind nicht zulässig.
2. Bannerwerbung für öffentliche und nicht kommerzielle Vereinsveranstaltungen sind für die Dauer der Veranstaltung sowie maximal 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zulässig. Firmen- oder Markenwerbungen auf diesen Bannern dürfen nur untergeordnet wirken und maximal 35 % der Fläche ausmachen.

**§ 6**

**Materialien, Farben und Anbringungsort der Werbeanlagen**

**1) Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen**

Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen sind nur bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses zulässig. Dabei können Schriftzeichen auf die Fassade gemalt, plastisch ein- oder aus der Fassade herausgearbeitet oder in Form von Buchstaben auf die Fassade aufgesetzt werden.

**2) Winklig zur Fassade angebrachte Werbeanlagen – Werbeausleger -**

Zone 1	Zone 2
Werbeausleger sind unzulässig. Nur individuell gestaltete (z. B. schmiedeeiserne, geschnitzte) Werbeausleger können ausnahmsweise zugelassen werden.	Werbeausleger sind bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses zulässig

**§ 7**

**Abmessungen der Werbeanlagen**

Die Höhe einer Werbeanlage in horizontaler Ausrichtung darf nicht mehr als 0,50 m betragen. Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die in vertikaler Ausrichtung, also für Werbeanlagen, deren Symbole oder Buchstaben untereinander und nicht nebeneinander angeordnet sind. Die Breite einer parallel zur Fassade angebrachten Werbeanlage darf nicht mehr als zwei Drittel der Breite der Gebäudeseite betragen. Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen dürfen höchstens 0,20 m aus der Fassade hinausragen.

**§ 8**  
**Anzahl der Werbeanlagen**

Für jedes in einem Gebäude ansässige Ladengeschäft und / oder Dienstleistungsunternehmen sind je straßenseitige Gebäudeseite bis zu zwei aufeinander abgestimmte Werbeanlagen zulässig. Ausnahmsweise können weitere Werbeanlagen zugelassen werden, wenn alle Werbeanlagen gestalterisch aufeinander abgestimmt sind.

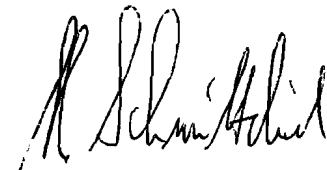
**§ 9**  
**Abweichungen**

Abweichungen definieren sich aus der Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung. Für die Beurteilung von Abweichungen finden die Vorschriften der Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

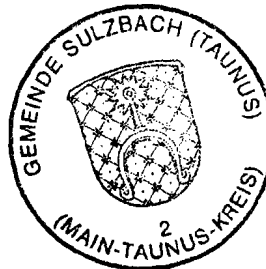
**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 4 bis 8 der Satzung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 (1) Nr. 20 HBO. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 (3) HBO mit einer Geldbuße bis zu 15.000,-- € geahndet werden.

Sulzbach (Taunus), 12.09.2008

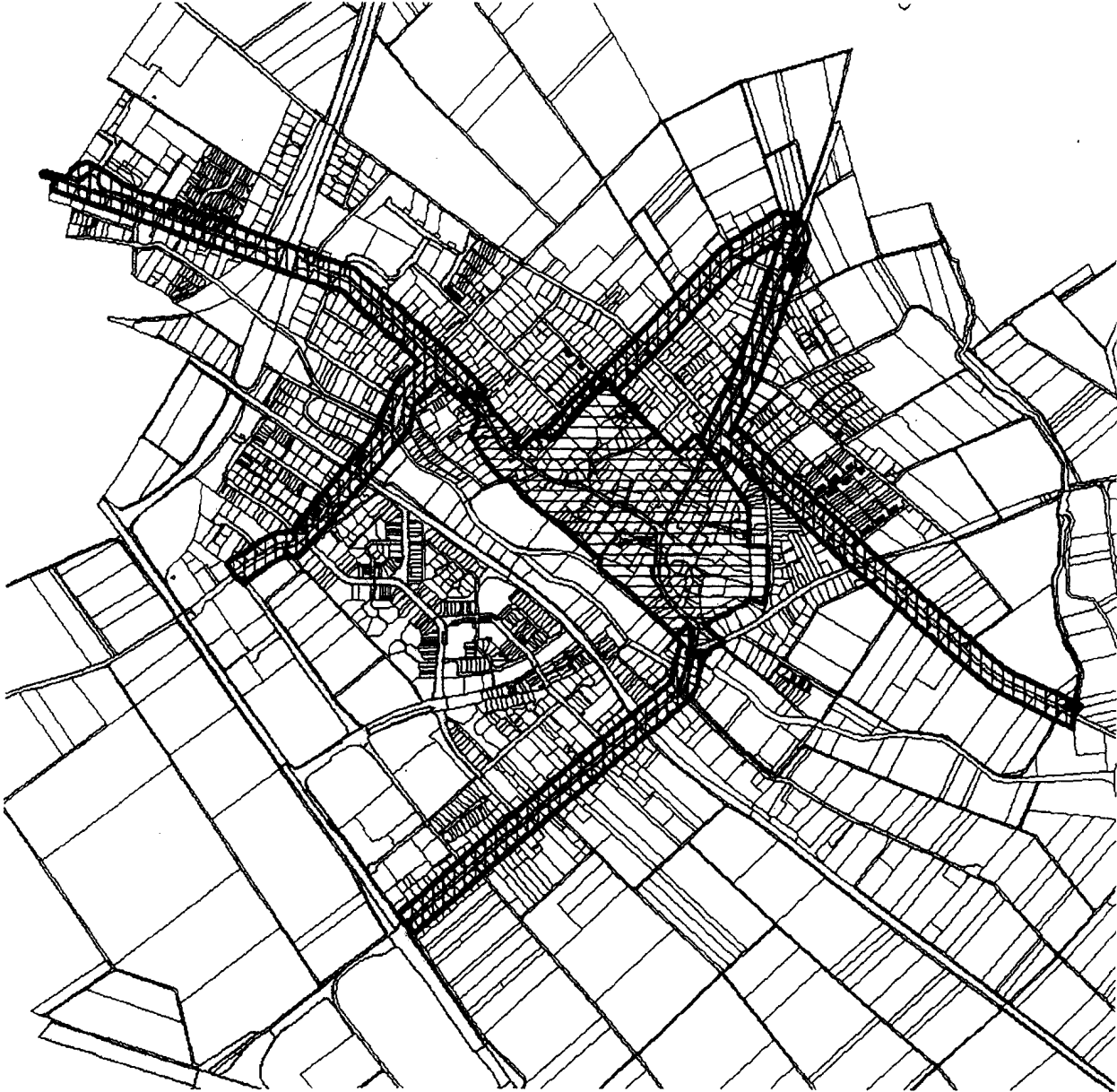


Horst Schmittiel  
Bürgermeister



- Anlage 1: Geltungsbereich der Satzung
- Anlage 2: Zone 1
- Anlage 3: Zone 2
- Anlage 3.1 – Anlage 3.3: detaillierte Darstellung der Zone 2

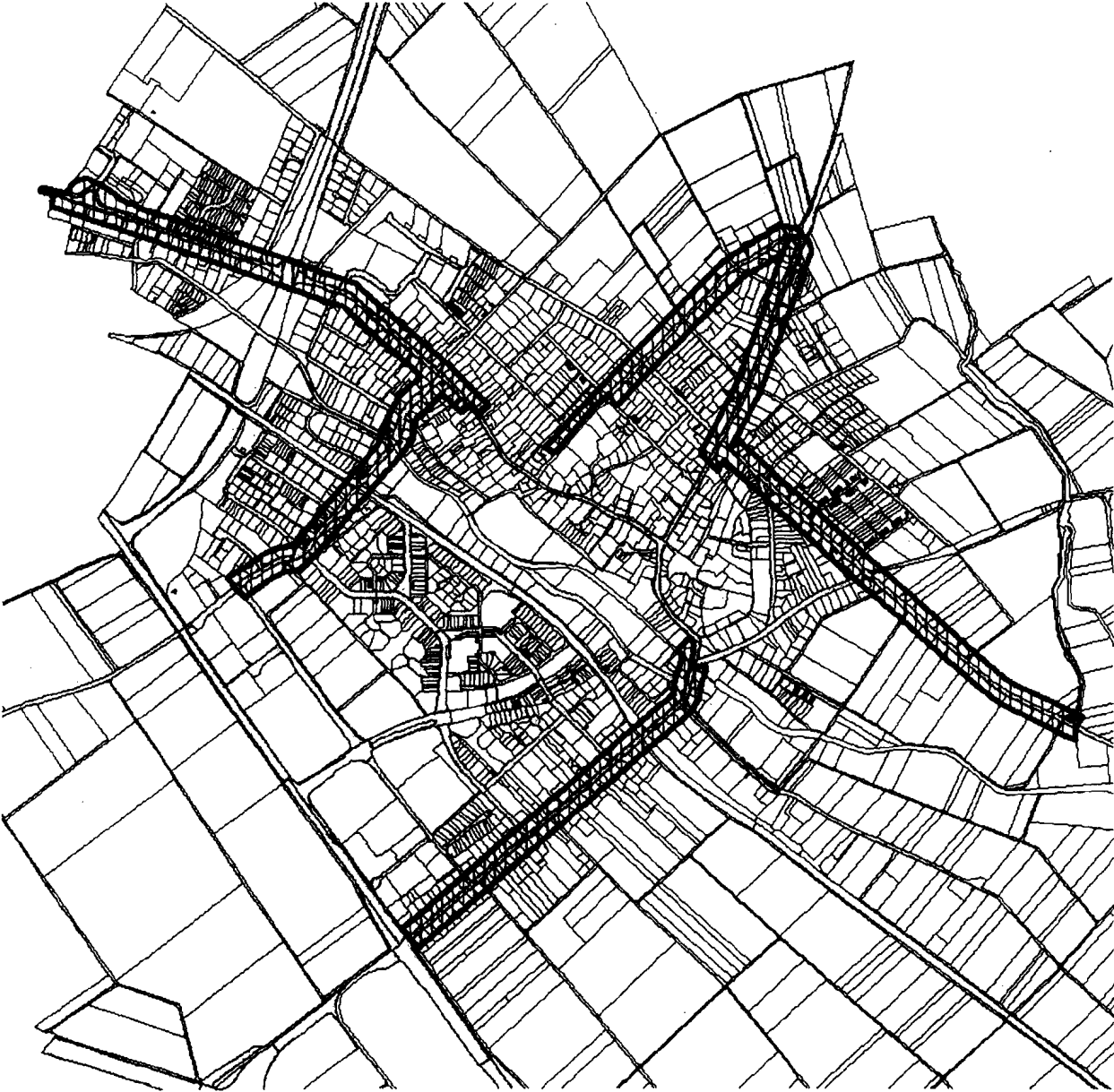
**Anlage 1: Geltungsbereich der Satzung**



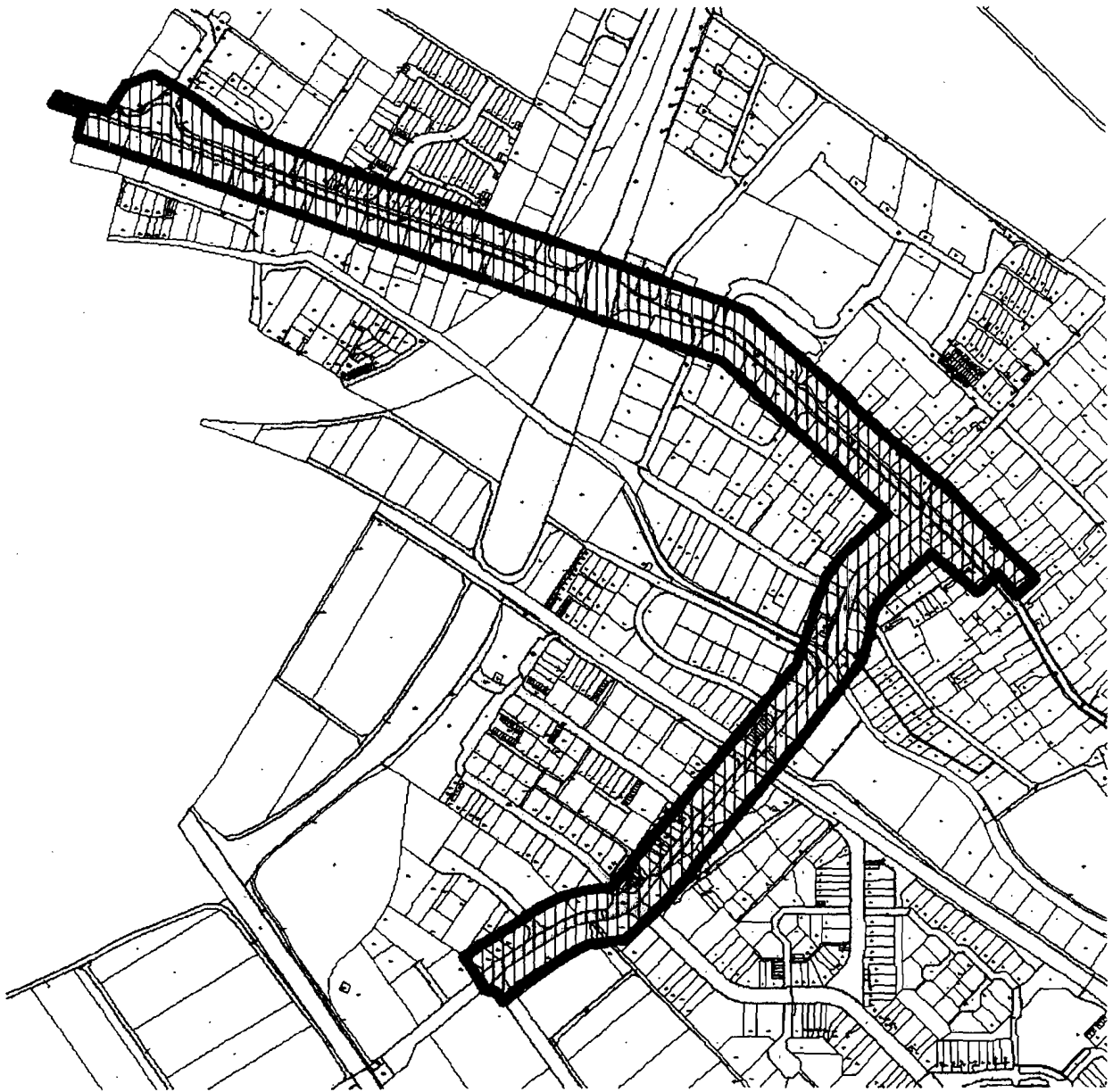




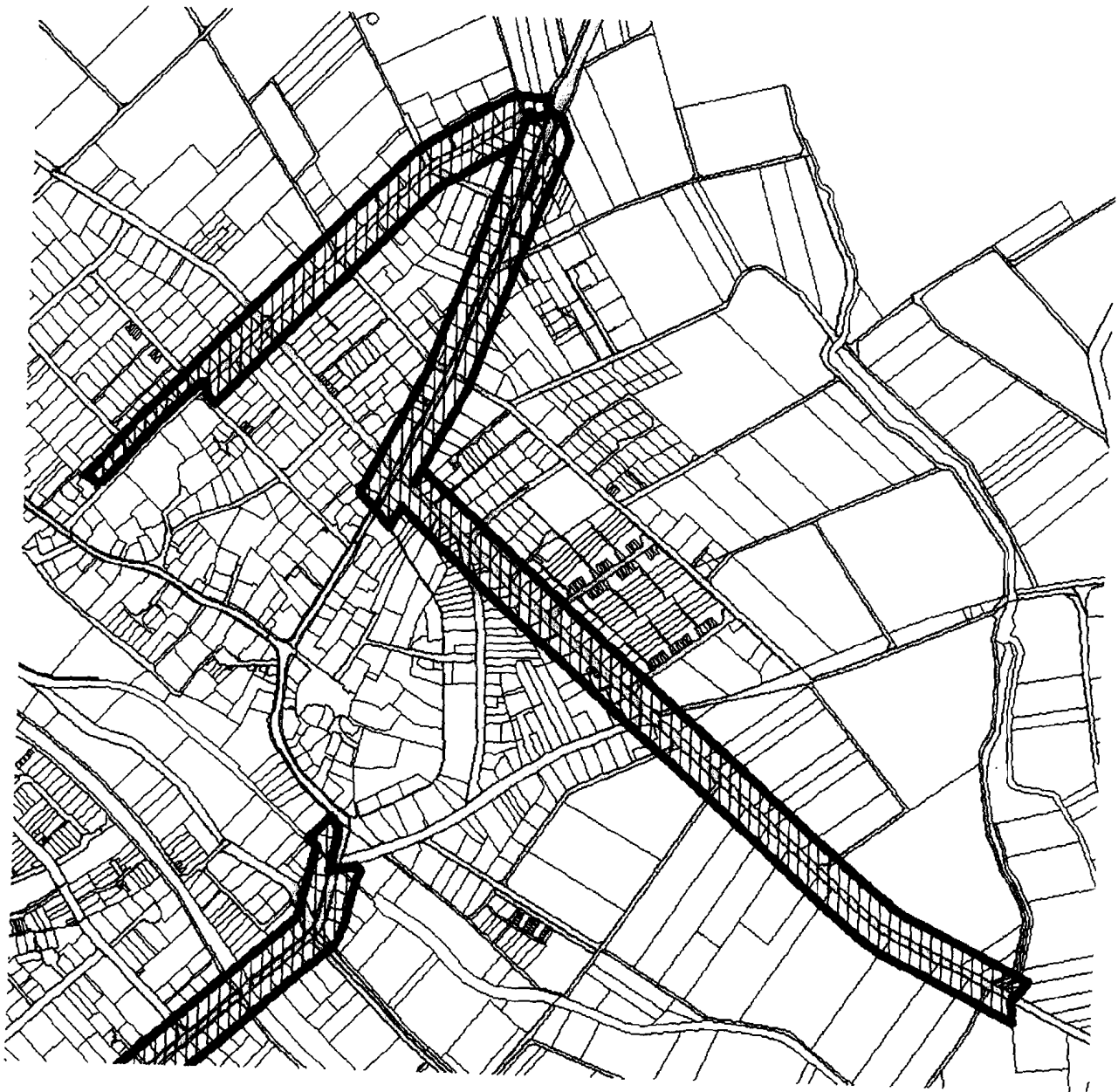
**Anlage 3: Zone 2**



Anlage 3.1



Anlage 3.2



Anlage 3.3

